

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b (Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.) erhält den Zusatz: „nur außerhalb der Öffnungszeiten von gewerblichen Anbietern“.

Artikel 2

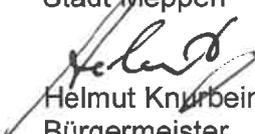
Die Anlage zur Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird geändert (siehe Anlage).

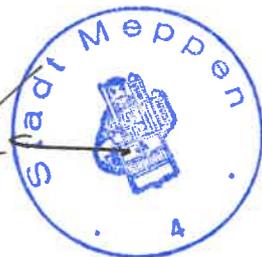
Artikel 3

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, den 24.09.2020

Stadt Meppen


Helmut Knurbein
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

Bei Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, je Person und halbe Stunde Brandsicherheitsdienst	25,00 €
je Person und halbe Stunde	15,00 €

2. Fahrzeugeinsatz (je halbe Stunde)

Fahrzeuge - mit und ohne techn. Gerät-	100,00 €
Drehleiter	200,00 €

In den vorgenannten Tarifen sind die Kosten für Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der belademäßigen Ausrüstung enthalten.

Bei Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Stadtgebiets wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 € je Kilometer und Fahrzeug erhoben.

3. Pauschalgebühren für Fahrzeug und Personal

a) Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen, pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung, je nach Aufwand der Kosten für Lohnfortzahlung an die eingesetzten Feuerwehrleute, mindestens jedoch pauschal	400,00 €
b) Türöffnungen	250,00 €

4. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern u. ä. werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

5. Reinigung und Prüfung eines Atemschutzgerätes

je Gerät inkl. Atemschutzfilter	40,00 €
---------------------------------	---------

6. Chemieschutzanzug, Hitzeschutzanzug

Reinigung/Reparatur je Anzug und Einsatz	100,00 €
Wenn keine Reinigung bzw. Reparatur möglich ist, werden Neuanschaffungen zu Tagespreisen berechnet.	

7. Entsorgung von Sonderabfall

Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

8. Fremdreinigung

Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen notwendig, werden die anfallenden Kosten berechnet.

9. Anmietung von Fahrzeugen und Geräten

Bei erforderlicher Anmietung von Fahrzeugen oder Geräten werden die anfallenden Kosten berechnet.